120. Arfeil der II. Zivilabteilung vom 4. Dezember 1913 in Sachen Weinmann.

Bell. u. Ber.=Rl., gegen Jellenberg, Rl. u. Ber.=Bell.

Obligatorischer Vertrag über Errichtung eines Wasserrechts.
Formelles Erfordernis: Schriftlichkeit, dagegen nicht öffentliche Beurkundung. – Inkompetenz der Zivilgerichte und damit auch des Bundesgerichts zur Entscheidung der Frage, ob ein Wasserrecht als «selbständiges und dauerndes Recht» im Sinne der Art. 655 Ziff. 2. 780 Abs. 3 und 943 ZGB in das Grundbuch aufgenommen werden könne. — Untersuchung der Frage, ob im konkreten Fall die Begründung eines vorstandsfreien Wasserrechts zugesagt worden sei. — Inwiefern können bei der Entscheidung dieser Frage neben dem schriftlichen Vertrag auch die mündlichen Verhandlungen der Kontrahenten und die begleitenden Umstände berücksichtigt werden?

- A. Die Parteien haben am 14. März 1912 einen schriftlichen "Kausvertrag" mit folgenden, für den gegenwärtigen Prozest wesentlichen Bestimmungen abgeschlossen:
- "Fecht, auf seinen unten bezeichneten, in der Gemeinde Herrliberg das "Recht, auf seinen unten bezeichneten, in der Gemeinde Herrliberg "gelegenen Liegenschaften nach Wasser zu graben, dasselbe zu fassen "und zur beliebigen Verwendung oder Verwertung abzuleiten: (folgt das Berzeichnis der 4 in Betracht kommenden Liegenschaften, worunter der "Großacker").

"Die Abtretung dieses Wasserrechtes erfolgt in unumschränkter "Weise, es dürfen jedoch durch den Käufer oder Rechtsnachsolger "die bereits gefaßten und auf dem Grundstück Josenweid und Josen"weidried gelegenen Quellen (und auch die im "Schnet" und Reb"acher allenfalls noch zu fassenden Quellen) des Herrn Flaad in
"keiner Weise durch Grabungen beeinträchtigt werden."

- "§ 2. Als Bergütung verpflichtet sich Herr Fellenberg, bem "Berkäufer, Herrn Weinmann für jeden Minutenliter mittleren "Ertrages des gesaßten Wassers Franken Hundertunddreißig zu "bezahlen."
- "§ 4. Die Eintragung der Wasserrechtsabtretung in das Grund-"buch erfolgt sofort nach Erstellung der betreffenden Fassungen." Gestützt auf diesen "Kausvertrag" hat der Kläger in den be-

treffenden Grundstücken des Beklagten nach Wasser gegraben und die Wasserleitung, die für eine von ihm betriebene Kuranstalt bestimmt ist, erstellt. Die ganze Wasserversorgung kommt ihn auf zirka 65,000 Fr. zu stehen, wovon zirka 15,000 Fr. für den Erwerd des Wasserrechts vom Beklagten und zirka 50,000 Fr. Baukosten. Er behauptet, und hat darüber rechtzeitig Zeugendeweis anerboten, daß er von Ansang an und mit Wissen des Beklagten beabsichtigt habe, sein Wasserrecht zu Gunsten der Ingenieurstrma Suggendühl & Wüsser (die die Wasserleitung erstellt hat), oder auch zu Gunsten einer Bank, zu verpfänden. Nach seiner Aufsassung hat eine solche Verpfändung nur dann einen Sinn, wenn das Wasserrecht vorstandsfrei im Grundbuch eingetragen wird.

B. — Durch Urteil vom 31. Mai 1913 hat die I. Appelsationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich erkannt:

Der Beklagte ist verpslichtet, das dem Kläger laut Vertrag vom 14. März 1912 verkaufte Quellenrecht als selbständiges Recht vorstandsfrei ins Grundbuch eintragen zu lassen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Nach der Auffassung beider Parteien ist die Frage, ob das dem Rläger "verkauste" Quellenrecht als vorstandsfrei einzutragen sei, identisch mit der Frage, ob es ein "selbständiges und dauerndes" Recht im Sinne der Art. 655 Ziff. 2, 780 Abs. 3 und 943 Ziff. 2 ZGB darstelle und daher "als Grundstück in das Grundbuch aufzunehmen" sei. Bon diesem Standpunkte aus glaubt der Kläger mit dem Nachweis, daß sein Wasserrecht als ein "selbständiges und dauerndes" Recht habe bestellt werden wollen, ohne weiteres auch den Nachweis erbracht zu haben, daß es sich um ein vorstandsfreies Recht gehandelt habe; der Beklagte aber glaubt, dem Anspruch des Klägers auf Eintragung eines vorstandsfreien Rechtes nur dadurch begegnen zu können, daß er zugleich die Natur des fraglichen Wasserrechts als eines "dauernden und selbständigen" Nechtes bestreitet.

Bon dieser Auffassung sind auch die beiben kantonalen Inftanzen ausgegangen. Mit dem Nachweis, daß der Kläger ein "selbständiges

und dauerndes" Recht erwerben wollte und daß der Beklagte dies wissen mußte, glaubt die I. Instanz ohne weiteres auch den Nach-weis erbracht zu haben, daß es sich um ein vorstandsfreies Recht gehandelt habe. Und die zweite Instanz betrachtet diesen Zusammen-hang als dermaßen selbstverständlich, daß sie zur Begründung des Dispositivs, worin der Beklagte zur Eintragung eines vorstands-freien Quellenrechtes verpslichtet wird, überhaupt nur auf die Ausssührungen der I. Instanz über die Natur dieses Rechtes als eines "selbständigen im Sinne des Art. 780 Abs. 3 BBB" binweist.

2. — Diefer Standpunkt ber Parteien und ber Borinftangen lieke sich allenfalls vertreten, wenn im System bes 269 bie Quelle ein von dem Grund und Boben, bem sie entspringt, unabhängiges Rechtsobjekt, b. b. eine Sache für fich ware, bas Quellenrecht also in biefem Sinne als "selbständiges" Recht bestellt werden konnte; benn, wer fich zur Übertragung bes Eigen= tums an einer Sache verpflichtet, bat feinem Gegenkontrabenten im Ameifel bas unbelaftete Gigentum baran zu verschaffen. Run bestimmt aber Art. 704 3GB ausbrudlich, bag Duellen "nur qualeich mit bem Boben, bem fie entspringen" qu Gigentum erworben werden können, und daß bas "Necht an Quellen auf frembem Boben" nur als Dienftbarkeit begründet werden tann. Ber fich aber zur Bestellung einer Dienstbarkeit verpflichtet, braucht im Ameifel nicht bafur zu forgen, daß biefe Dienftbarkeit voritanbefrei eingetragen werde; fondern ber Servitutberechtigte hat das dienende Grundstück in bemjenigen rechtlichen Zustande binzunehmen, in welchem es sich zur Zeit bes Bertragsabschlusses befindet, also mit den allfällig bereits darauf lastenden andern Servituten ober Hypotheten. Dies trifft auch bann zu, wenn es fich um ein "dauernbes und felbständiges Recht" im Sinne ber gitierten Gesetzesbestimmungen handelt; benn (vergl. Protofoll ber Erpertenkommission, Sachenrecht S. 26) auch dieses bauernbe und selbständige Recht bleibt ein Recht an frember Sache und unterscheibet sich von ben übrigen Rechten an fremder Sache nur baburch, baf es, nachbem es einmal begründet ift, "als Grundftud ins Grundbuch aufgenommen" und bank biefer Fiktion in ber namlichen Form, wie ein wirkliches Grundftud, veraugert und verpfändet werden kann. Hinsichtlich ber Voraussehungen seines

Buftanbekommens unterfteht bagegen auch ein folches "bauernbes und selbständiges" Recht ben Borschriften über die Begründung ber Dienstbarkeit, b. b. es kann, wie jebe andere Dienstbarkeit, nur burch eine Gintragung auf bem Rolio bes belafteten Grund. ftudes bestellt werben. Ob biefer Eintrag vorstandsfrei zu erfolgen habe, b. h. ob ber Eigentumer bes belafteten Grundftudes verpflichtet sei, für die in Art. 812 Abs. 2 BBB vorgesehene Rustimmung ber Grundpfandgläubiger zu forgen, ift eine Frage für fich, ebenso wie es eine Frage für sich ift, ob die Dienstbarkeit, nachdem sie einmal begründet sein wird, "als Grundstüd" ein be= sonderes Grundbuchfolio wird erhalten können, oder nicht. Es ist fehr wohl möglich, baß ein, an einer bereits mehrfach belafteten Liegenschaft bestelltes bingliches Recht, weil es auf eine Dauer von 30 ober mehr Jahren und weber als Grundbienstharkeit noch als bochstpersonliches Recht bestellt worden ist (vergl. Grundbuchverordnung), "als Grunbftud ins Grundbuch aufgenommen" werden fann; und ebenso ift es umgekehrt möglich, daß bei einem vorftandsfreien Recht bie Eintragung "als Grundftud" verweigert wirb, weil es entweder nicht "dauernd" ist, oder weil es als hochst= persönliches, unübertragbares Recht bestellt wurde, ober endlich, weil es fich um eine Grundbienstbarkeit handelt, eine Loslöfung von bem berechtigten Grundstüde also ausgeschloffen ift.

3. — Die nach den vorstehenden Aussührungen keineswegs identischen Fragen nach der Eigenschaft des streitigen Wasserrechts als eines vorstandsfreien einerseits, und nach der Natur dieses Rechts als eines "dauernden und selbständigen" anderseits, fallen auch deshalb auseinander, weil die erstere den Inhalt und Umfang eines Privatrechts betrifft, wobei sich der Eigentümer des zu belastenden Grundstückes und der zukünstige Inhaber der Dienstbarteit als Privatrechtssubjekte gegenüberstehen, während es sich bei der Frage, ob das betreffende Necht "als Grundstück ins Grundbuch auszunehmen" sei, um die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, wobei sich nur der Servitutinhaber und der Brundbuchsührer, letzterer als Organ der Staatsgewalt, gegenüberstehen. Denn im Vegensatzur Frage, ob die Dienstbarkeit vorstandsfrei einzutragen sei, kann es dem Eigentümer des belasteten Grundstückes gleichgültig sein, ob die

Servitut, nachdem sie einmal begründet ist und ihr Umfang sestssteht, ein besonderes Blatt im Grundbuch erhält und dadurch verkehrzsähig wird, oder ob dies dem Servitutinhaber verweigert wird. Aus diesem Grunde bestimmt denn auch der bereits erwähnte Art. 7 der Grundbuchverordnung — und zwar ohne dem Eigentümer der dienenden Liegenschaft ein Interventions= oder Einspracherecht zuszuerkennen —, daß das "selbständige und dauernde Recht", sosern es "als Dienstbarkeit" bereits "besteht", auf einseitiges Begehren des Berechtigten "als Grundstück ins Grundbuch aufgenommen" werden kann.

4. — Nach dem Gesagten sind die Zivilgerichte und damit auch das Bundesgericht zur Beurteilung der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um ein selbständiges und dauerndes Recht im Sinne des Art. 780 Abs. 3 ZGB handle, inkompetent, da der Entscheid hierüber nach Art. 102 ff. der Grundbuchverordnung den Aufsichtsbehörden zusteht.

Die weitere von der Vorinstanz erörterte Frage, ob der Bertrag vom 14. März 1912, — vorausgesett, daß er die Errichtung eines "selbständigen und dauernden" Wasserrechts betraf. — ber öffentlichen Beurkundung bedurft hatte, ift (mit Oftertag, Anm. 8 zu Art. 943, und Leemann, Anm. 17 Abs. 2 zu Art. 655, sowie Juriftenzeitung 10 S. 172, und entgegen Wieland, Anm. 6a zu Art. 779) zu verneinen. Denn, gleichwie bas Berhältnis einer Dienstbarkeit zu den bereits von früher ber auf bem bienenden Grundstück lastenden Spotheken (vergl. oben Erw. 2). fo kann auch die bei ihrer Begründung zu beachtende Form, als Boraussehung ihres Buftanbekommens, nicht bavon abhangia gemacht werben, ob die Servitut, nachbem fie einmal begrundet fein wird, ein besonderes Grundbuchfolio wird erhalten konnen ober nicht. Erst die Übertragung eines bereits "als Grundstück" eingetragenen Bau- ober Wafferrechts bedarf daber ber in Art. 657 vorgeschriebenen öffentlichen Beurkundung.

5. — Bei der Beurteilung der somit allein übrig bleibenden Frage, ob der Beklagte verpflichtet sei, die streitige Dienstbarkeit vor standsfrei zu errichten, fällt vor allem in Betracht, daß nach Art. 732 ZGB der Vertrag über Errichtung einer Grunddienstbarkeit "zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf".

Diese Bestimmung scheint allerdings, nach bem Wortlaut des Art. 781 Abf. 3, außer auf bie Grundbienstbarkeiten, nur noch auf die "Dienstbarkeiten anbern Inhalts" im Sinne bes Abf. 1, also auf die versönlichen Dienstbarkeiten, unter Ausschluß nicht bloß der Rugnießung und bes Wohnrechts, sondern auch des Bau- und bes Wafferrechts, anwendbar zu sein. Allein, ba in diesem Falle für ben Vertrag über Errichtung eines Bau= ober Wafferrechtes überhaupt jede Gefetzesbestimmung fehlen wurde, so ift es unum= gänglich, die Vorschrift des Art. 781 Abf. 3 auch auf ihn anzuwenden und also für biesen Vertrag ebenfalls die Beobachtung ber schriftlichen Form zu verlangen. Ift es nun auch zuläffig, bei ber Auslegung eines ber schriftlichen Form bedürftigen Bertrages bie mündlichen Verhandlungen und bie begleitenden Umftände bann zu berücksichtigen, wenn es sich um bie Interpretation eines an sich unklaren Ausbrucks handelt (vergl. BGE 23 G. 1689 und Dfer, Anm. 4 zu Art. 12 DR), so barf boch (mit Rucksicht auf ben Amed ber gesetzlich vorgeschriebenen Form als eines Schutzmittels gegen Übereilung) der Parteiwille nicht in bem Sinne ergangt werden, daß auf Grund mündlicher Vereinbarungen ober sonstiger Indizien eine weitergebende Berpflichtung ber in Betracht kommen= ben Bartei angenommen wird, als sich aus bem schriftlich fixierten Bertragsinhalt ergibt.

Im vorliegenden Falle geht nun aus dem schriftlichen Bertrage nicht hervor, daß der Beklagte sich zur Bestellung eines vorstands freien Wasserrechts, also zur Beibringung von Rücktrittserklärungen seitens seiner Hypothekargläubiger, verpstichtet habe. Insebesondere läßt sich eine solche Berpstichtung des Beklagten nicht aus der Bemerkung im Bertrage ableiten, daß die Abtretung des Wasserrechts "in unumschränkter Weise" erfolge. Denn hiebei handelte es sich dem ganzen Zusammenhange nach offensichtlich bloß um den Umsang des Wasserrechts in örtlicher und technischer Beziehung, nicht um dessen Russerrechts in örtlicher und technischer Beziehung, nicht um dessen rechtliches Verhältnis zu den bereits einzgetragenen dinglichen Rechten. Ebensowenig aber ergibt sich die behauptete Verpstichtung des Beklagten zur Errichtung eines vorsstandsfreien Wasserrechts aus den im Vertrag gebrauchten Ausserücken "überträgt", "Abtretung", "Kauspreis", "Käuser", "Verskünsen", "Eigentumsrecht" (so. an den "gesaßten Quellen"), usw.

Denn, angenommen selbst, es ließen sich diese Ausbrücke, wie der Kläger behauptet, nur auf ein "selbständiges und dauerndes" Recht im Sinne des Art. 780 Abs. 3 JGB beziehen, so ware damit, nach den Ausführungen in Erw. 2 und 3 hievor, für die Frage, ob das vom Beklagten zu bestellende Wasserrecht vorstandsfrei sein sollte, nichts gewonnen. Der Umstand endlich, daß der Vertrag eine zeitliche Begrenzung des Wasserrechts oder eine die Übertragbarkeit ausschließende Bestimmung nicht enthält, wäre wieders um nur für die, hier nicht zu prüsende Frage von Bedeutung, ob es sich um die Errichtung eines "selbständigen und dauernden" Rechtes handelte.

6. — Ist somit ber vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf ein vorstandsfreies Wasserrecht schon deshalb abzuweisen, weil eine Verpflichtung des Beklagten zur Errichtung eines solchen sedenfalls aus dem vorliegenden schriftlichen Vertrage nicht hervorgeht, so mag immerhin konstatiert werden, daß auch aus den mündlichen Verhandlungen und den begleitenden Umständen eine derart weitgehende Verpflichtung des Beklagten sich nicht ergeben würde.

Selbst wenn erwiesen ware (wofür Zeugenbeweis angeboten ift), baß ber Kläger bie Absicht hatte, das ihm vom Beklagten zu beftellende Wafferrecht, sobald es im Grundbuch eingetragen sein wurde, sei es zu Gunften ber Firma Guggenbuhl & Dauller, fei es zu Gunften einer Bank, zu verpfänden, - eine Absicht, bie nach ber Darstellung bes Rlägers auch aus ben hohen Erstellungskoften ber Wafferleitung hervorgehen foll -, fo ware baraus boch wieberum blog ber Schluß zu ziehen, bag ber Rlager ber Deinung war, ein "selbständiges und dauerndes" Recht im Sinne ber Art. 655 3iff. 2, 780 Abs. 3 und 943 3iff. 2 3GB au erwerben, nicht auch, bag es sich für ihn nur um ein vorstands= freies Recht handeln tomnte. Denn bafür, bag die Grundstude bes Beklagten, auf benen die Dienstharkeit bes Wasserrechts zu errichten sein wird, etwa bermagen mit Spotheten belaftet seien, baß bas Wafferrecht im Falle einer Zwangsversteigerung ber bienenben Liegenschaften gemäß Art. 812 3GB und 141 Abs. 3 SchRG (in Art. 58 Schla 2003) unterzugehen Gefahr laufen wurbe, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Hatte somit der Beklagte, auch abgesehen vom Wortlaut des Bertrages, keinen Grund zu der Annahme, daß der Kläger besonsders darauf halte, ein vorstandsfreies Recht zu erwerben, so könnte sich der Kläger nach Art. 1 DR, selbst dann, wenn alle begleitenden Umstände zu berücksichtigen wären, nicht darauf berufen, daß er den Vertrag in diesem Sinne aufgesaßt habe; denn die überseinstimmende gegenseitige Willensäußerung beider Kontrahenten ging einsach auf die Errichtung eines Wasserrechts, und nicht eines vorstandsfreien Wasserrechts.

Eine ausdehnende Interpretation verbietet sich übrigens im vorsliegenden Falle um so mehr, als die Parteien die Eintragung des Bertrages im Grundbuch vorgesehen hatten und darum eine Fassung wählen mußten, die ihren Willen klar und vollständig zum Aus-

brud brachte.

Endlich ist auch nicht anzunehmen, daß der Beklagte sich zur Errichtung eines vorstandsfreien Wasserrechts verpflichtet haben würde, ohne sich vorher über die Bereitschaft seiner Hypothekarsgläubiger zur Ausstellung von Rücktrittserklärungen zu vergewissern. Daß aber der Beklagte dieser Bereitschaft sicher gewesen sei, oder auch nur, daß er in dieser Hinsicht bei seinen Hypothekargläubigern irgendwelche Schritte unternommen habe, hat der Kläger selber nicht behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkanut:

Die Berufung wird bahin teilweise gutgeheißen und das ans gesochtene Urteil bahin abgeändert, daß

- a) das Begehren des Klägers, der Beklagte sei zur Errichtung eines vorstandsfreien Quellenrechtes zu verurteilen, abgewiesen wird;
- b) auf bas Begehren, ber Beklagte sei zur Eintragung eines selbständigen Quellenrechtes zu verurteilen, nicht eingetreten wird.